

Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit

Schutz- und Hygienemaßnahmen nach Veranstaltungsarten

(gemäß 14. BayIfSMV, Stand 17.11.2021)



Die Bayer. Krankenhaus-Ampel steht in ganz Bayern auf Rot

Grundsätzlich gilt:

In sog. „Hotspots“ bzw. bei roter Krankenhaus-Ampel gilt bei Veranstaltungen in Gebäuden grundsätzlich die 2G-Regel: Persönlichen Zugang haben nur Geimpfte, Genesene und Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen. Für Schülerinnen und Schüler von 12 bis 17 Jahren gelten Ausnahmen bei bestimmten Veranstaltungsarten, befristet bis vorläufig 31.12.2021. Diese und sonstige Ausnahmen siehe bei jeweiliger Veranstaltung.

Bei Maskenpflicht (z.B. bei Unterschreiten des Mindestabstands von 1,5 m) ist eine FFP2 - Maske zu tragen. Ausnahme: Kinder ab 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit; Kinder zwischen 6 und 16 Jahren können eine medizinische Maske tragen.

Bei Anwendung von 2G bzw. 3G plus gelten **im Veranstaltungsraum** weder Abstand noch Maskenpflicht. Die Regelungen sind zuverlässig zu kontrollieren. Achtung: Nichteinhaltung ist bußgeldbewehrt!

Überprüfung von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen:

Bei Veranstaltungen aller Art im Inneren unter 3G, 3G plus oder 2G-Bedingungen ist der Anbieter, Veranstalter oder Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Diese Vorschrift der 14.BayIfSMV ist bußgeldbewehrt (§ 19 der 14.BayIfSMV), die Überprüfung muss daher verlässlich durchgeführt werden. Bei Schülerinnen und Schülern ist kein aktueller, schriftlicher Testnachweis erforderlich, da Schüler/-innen regelmäßig bereits 2x wöchentlich in der Schule getestet werden. In Zweifelsfällen genügt als Nachweis der Schülerschein (ab Jahrgangsstufe 5) bzw. eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch (bis Jahrgangsstufe 4 in Grund- und Förderschulen).

Seit 6.10.2021 kann freiwillig auch die 2G - (Zugang ausschließlich für Geimpfte und Genesene) bzw. 3G plus-Regel angewendet werden, die besagt, dass als Testnachweis **nur ein PCR-Test** zulässig ist. Bei Anwendung von 2G bzw. 3Gplus gilt dann im Veranstaltungsraum weder Abstand- noch Maskenpflicht; die Absicht von freiwilligem 2G bzw. 3Gplus ist bei jeder Veranstaltung (auch bei wiederkehrenden) der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab anzuzeigen und von dieser zu genehmigen. Das Einhalten von 3Gplus ist zuverlässig zu kontrollieren. **Achtung:** Zuwiderhandlungen sind beim Veranstalter und bei ggf. betroffenen Personen bußgeldbewehrt!






Erhebung von Kontaktdaten (Besucherregistrierung):



Nach der geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Kontaktdaten nur noch bei Veranstaltungen mit Tanzmusik und begleitendem gastronomischem Angebot sowie bei Beherbergungen (z.B.




Gruppenübernachtungen im Pfarrheim) vorgesehen. Bei allen anderen hier relevanten Veranstaltungen entfällt die Kontaktdatenerhebung.





Abstandserfordernis:

Vom Einhalten des Mindestabstands von 1,5m ausgenommen sind grundsätzlich Personen, die einem gemeinsamen Hausstand angehören.

Veranstaltungsart	Erlaubt/ nicht erlaubt	zusätzl. Maßnahmen / Informationen
Jugendgottesdienst, Frühschicht, Rorate, Nightfever etc.		Es gilt das Infektionsschutzkonzept für kath. Gottesdienste in seiner jeweiligen Fassung (Wahlmöglichkeit Anwendung 3G-Regel = keine Beschränkung der Personenzahl aber FFP2-Maskenpflicht (Kinder unter 6 Jahre sind befreit, Kinder vom 6. bis zum 16. Lebensjahr genügt medizinische Maske) oder Nicht-3G, beschränkte Personenzahl keine Maskenpflicht am Platz). Bei 3G-Gottesdiensten gilt die 3G Regel auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche.
Jugendleitersitzung		<u>Im Freien</u> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <u>Im Inneren</u> <ul style="list-style-type: none"> • FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Es gilt die 3G Regel.
Ministranten-/Jugendgruppenstunden		<u>Im Freien</u> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <u>Im Inneren</u> <ul style="list-style-type: none"> • FFP2-Maskenpflicht für alle Teilnehmer, solange bis feste Plätze eingenommen sind und Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Es gilt die 3G Regel auch für Ehrenamtliche und Beschäftigte.
Ministrantenprobe		<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht nur, bis feste Plätze eingenommen wurden bzw. bei Unterschreiten des Mindestabstands von 1,5 m. • 3G-Regel auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche.
Sakramentenkatechese (z.B. Firmgruppen, Kommuniongruppen, Kinderbibelwoche etc.)		<ul style="list-style-type: none"> • Wie Ministranten-/Jugendgruppenstunden. • 3G-Regel nicht in Privathaushalten anzuwenden, • Eigenes Infektionsschutzkonzept bei mehr als 100 Teilnehmern/-innen.

Tagesausflüge (ohne Übernachtung)		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht und keine Anwendung der 3G-Regel. • Bei Fahrten im Bus (ÖPNV oder Busunternehmer) besteht während der Fahrt (FFP2) Maskenpflicht mit den jeweiligen Ausnahmen für Kinder unter 16 Jahre, • keine Maskenpflicht aber –empfehlung bei Nutzung privater PKW <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • (FFP2) Maskenpflicht, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann, für alle Teilnehmer/-innen und • Anwendung der 2G-Regel, für Beschäftigte und Ehrenamtliche 3G, • Bei eigener Gastronomie gilt 3G plus für Beschäftigte und Ehrenamtliche. Hier können Beschäftigte und Ehrenamtliche vor Arbeitsantritt statt eines PCR-Tests auch einen Schnelltest-Nachweis erbringen.Eigenes Infektionsschutzkonzept bei mehr als 100 Teilnehmern/-innen.
Fahrten, Ferienfreizeiten (mit Übernachtung)		<p>Wie Gruppenstunden.</p> <p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht und keine Anwendung der 3G-Regel. • Bei Fahrten im Bus (ÖPNV oder Busunternehmer) besteht während der Fahrt (FFP2) Maskenpflicht, • keine Maskenpflicht aber –empfehlung bei Nutzung privater PKW <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • (FFP2) Maskenpflicht, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann, für alle Teilnehmer/-innen und Anwendung der 2G-Regel, Beschäftigte und Ehrenamtliche 3G. <p><u>Immer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis 2G bzw. 3G bei Ankunft und erneut alle 72 Stunden. • Kontaktverfolgung in Gemeinschaftsunterkünften. <p>Bei eigener Gastronomie gilt 3G plus für Beschäftigte und Ehrenamtliche. Hier können Beschäftigte und Ehrenamtliche vor Arbeitsantritt statt eines PCR-Tests auch einen Schnelltest-Nachweis erbringen.Eigenes Infektionsschutzkonzept bei mehr als 100 Teilnehmern/-innen.</p>

<p>Bildungsveranstaltungen (außer-schulische Bildung, Vorträge, Anleiten/Unterweisen von Gruppenleitern/-innen, Unterweisen von Ministranten/-innen, Bibelkurs etc.)</p>		<p>Wie Gruppenstunden.</p> <p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann, für alle Teilnehmer/-innen und • Anwendung der 3G-Regel auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche. • Eigenes Infektionsschutzkonzept ab 100 Personen. • Eigenes Infektionsschutzkonzept bei mehr als 100 Teilnehmern/-innen.
<p>Offene Jugendtreffs, Jugendcafe, Teestube etc.</p>		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann, für alle Teilnehmer/-innen und • Anwendung der 2G-Regel, für Beschäftigte und Ehrenamtliche 3G • Bei eigener Gastronomie gilt 3G plus für Beschäftigte und Ehrenamtliche. Hier können Beschäftigte und Ehrenamtliche vor Arbeitsantritt statt eines PCR-Tests auch einen Schnelltest-Nachweis erbringen. <p><u>Immer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • eigenes Infektionsschutzkonzept. • Regelungen für die Gastronomie beachten. • Eigenes Infektionsschutzkonzept ab 100 Personen. • Kontaktverfolgung nur bei gastronomischem Angebot mit Tanz
<p>(Jugend-)Chorprobe, Orchesterprobe, Theaterprobe</p>		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht, sofern nicht feste Plätze und Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann, für alle Teilnehmer/-innen. Beim Singen (bzw. bei Bläsern beim Musizieren) darf die Maske abgenommen werden, auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. • Anwendung der 3G-Regel auch für Beschäftigte und Ehrenamtliche.

Mutter-Kind-Gruppe, Spielgruppen		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisierte Spielgruppen für Kinder sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung sind analog zu den Regelungen in Kitas zulässig. Indoor gilt die 2G-Regel für Besucher, für Kursleiter 3G plus. (FFP2) Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren.
Sport (Gymnastikgruppe, Sportkurse, Yoga, Kontaktsport usw.)		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • FFP2-Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken). • Indoor gilt die 3G- Regel für Schüler, für Kursleiter 3G plus und für Besucher 2G.
Öffentliche und private Veranstaltungen z.B. Geburtstage, Empfänge etc.)		<p><u>Im Freien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Maskenpflicht, • keine Anwendung der 3G-Regel. <p><u>Im Inneren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • FFP2-Maskenpflicht für alle Personen ab 6 Jahren (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren medizinische Masken), bis feste Plätze eingenommen wurden. <p><u>Ohne Bewirtung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Indoor gilt die 3G- Regel für Beschäftigte und Ehrenamtliche, für Besucher 2G. <p><u>Bei Bewirtung.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3G plus für Beschäftigte und Ehrenamtliche. Hier können Beschäftigte und Ehrenamtliche vor Arbeitsantritt statt eines PCR-Tests auch einen Schnelltest-Nachweis erbringen. • Indoor gilt nach § 2, Abs.1 Punkt 3 der 14. BayIfSMV: „Die Maskenpflicht gilt nicht für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen“. • Bei Bewirtung gilt auch kein Abstandserfordernis. • Ab 100 Personen (incl. Hauptamtliche, Ehrenamtliche und sonstiges Personal) eigenes Infektionsschutzkonzept. • Kontaktdatenerhebung nur bei gastronomischem Angebot mit Tanzmusik.
Jugendpartys etc.		Gemäß Beschluss des Bayer. Ministerrats vom 09.11.2021 für Jugendliche nur als 2G-Veranstaltung zulässig .

Bitte beachten:

1.) Maßgeblich für die oben stehenden Erlaubnisse bzw. Versagungen ist seit dem 02.09.2021 die landesweite (!) Hospitalisierungsinzidenz (= coronabedingte Krankenhauseinweisungen und Intensivbettenbelegung) bzw. die sog. Krankenhausampel. Sobald diese ein bestimmtes Maß erreicht (gelb, rot), werden zusätzliche Maßnahmen getroffen §§ 16, 17 und 17a der 14. BayIfSMV). Derzeit steht die Ampel bayernweit auf „Rot“, Bei Änderungen des Status werden Sie entsprechend informiert.

2.) Hinsichtlich der für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt jeweils maßgeblichen 7-Tage-Inzidenz gilt gem. § 3 der 14. BayIfSMV Folgendes:

a) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.

b) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Maßgeblich für die Feststellung, ab welchem Tag genau inzidenzabhängige Veranstaltungen stattfinden können ist ausschließlich die Bekanntgabe durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, die auf der jeweiligen Homepage der Behörde veröffentlicht wird.

2.) Es können aufgrund einer Allgemeinverfügung durch die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde abweichende Regelungen gelten (§ 18 der 14. BayIfSMV)

3.) Geimpfte = „vollständig geimpft“ und 14 Tage seit Zweitimpfung vergangen

4.) Zulässige Test-, Impf- und Genesenennachweise

a) (*) **Zulässige Nachweise für die 3G-Regel** nach Maßgabe von § 3, Abs. 4 der 14. BayIfSMV:

Testnachweise:

Es ist „ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- o eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- o eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- o eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- o bei Schülerinnen und Schülern genügt als Testnachweis der Schülerschein (ab der 5. Jahrgangsstufe) bzw. bis einschl. der 4. Jahrgangsstufe eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch.

zu erbringen, der den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

b) (*) **Zulässiger Testnachweis für die 3Gplus-Regel** nach Maßgabe von § 3a, Abs. 4 der 14. BayIfSMV:

Es ist „ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund:

- eines PCR-Tests der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, der den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

- Bei Schülerinnen und Schülern genügt als Testnachweis der Schülerschein (ab der 5. Jahrgangsstufe) bzw. bis einschl. der 4. Jahrgangsstufe eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch.

Legende:



= grundsätzlich erlaubt



= grundsätzlich erlaubt mit weiteren Einschränkungen

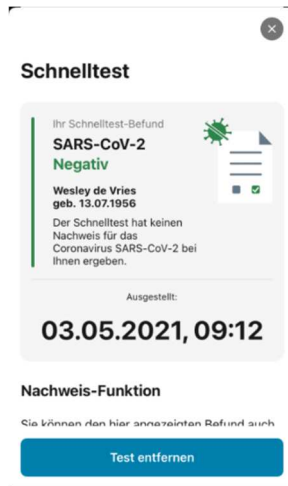


= grundsätzlich nicht erlaubt

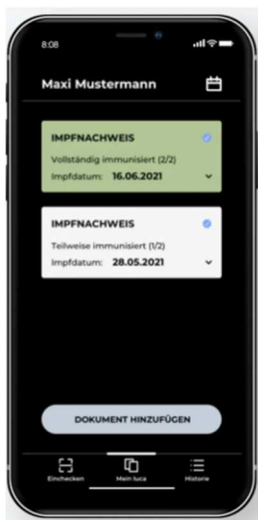
Beispiele für Nachweise per App:



Testnachweis ePassGo App



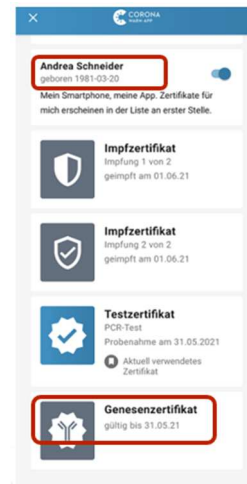
Testnachweis Corona Warn App



Impfnachweis Luca App



Impfnachweis CovPass App



Genesenennachweis Corona Warn App